

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 28. Juni 2022
BUD

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 30. März 2022 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange geht aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft in die richtige Richtung. Es ist zu begrüßen, dass Unternehmen im Rahmen der «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» verpflichtet werden, Rechenschaft über ihre Geschäftstätigkeit und deren Einfluss auf das Klima abzulegen. Zahlreiche Unternehmen haben sich schon Klimaziele gesteckt, weswegen der Zusatzaufwand für diese neue Berichterstattung nicht übermässig gross ausfallen sollte. Ausserdem würden Unternehmen, welche keine Rechenschaft im Klimabereich ablegen, künftig wohl auf dem Kapitalmarkt benachteiligt werden und an Attraktivität verlieren.

Wie in der Erläuterung zur Verordnung festgehalten wird, kann die Berichterstattungspflicht dazu führen, die Finanzflüsse klimaverträglicher auszurichten und so Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Eine klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzflüsse ist eines der drei Hauptziele des Übereinkommens von Paris. Daher ist es zu begrüßen, dass mit der Verordnung ein Instrument geschaffen wird, das diesem Ziel des Übereinkommens dienlich ist.

Hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung könnte eine entsprechende Unterstützung durch den Bund in Form von Wegleitungen oder ggf. einer Ansprechstelle unterstützend für Unternehmen sein, um die Qualität und Transparenz des Reportings zu garantieren.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (Art. 3 Abs. 3 Bst. a, Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange)

Antrag:

In Art. 3 Abs. 3 Bst. a ist der Begriff «Transitionsplan» insofern zu präzisieren, als dass es sich dabei um eine «Transition zur Dekarbonisierung» handelt. Weiter sollte auch aufgezeigt werden, wie Unternehmen mit den Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Tätigkeiten umgehen.

Der Verordnungstext ist folgendermassen anzupassen:

«Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:

- a. einen Transitionsplan **zur Dekarbonisierung**, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt; **auch ist aufzuzeigen, wie mit den Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmenstätigkeit umgegangen wird**».

Begründung:

Aus dem Artikel geht zu wenig hervor, dass es hier sowohl um einen Transitionsplan für die Dekarbonisierung als auch um die Berichterstattung über den Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftstätigkeit geht. Gemäss Art. 1 Abs. 2 sind mit den Klimabelangen nicht nur der Klimaschutz, sondern auch die Auswirkungen des Klimawandels gemeint.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin